

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 10.12.2014 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 4.12.2013, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 10.12.2014:

1. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

(1) Für alle Teilnehmer ein Fixbetrag von:

- a) bis zum 30. Lebensjahr EUR 2.378,40
- b) ab dem 30. Lebensjahr EUR 3.566,40
- c) ab dem 40. Lebensjahr EUR 4.756,80

Die Einstufung unter lit. a, b, und c erfolgt nach dem mit 1.1. des jeweiligen Jahres erreichten Lebensalter.

(2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag

a) **von ausschließlich angestellten Ärzten** von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von **3 %**
und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres **2 %**
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.351,20 nicht übersteigen.

b) Von den übrigen Teilnehmern

1. **Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 217.560,00 **2 %**

2. Von **Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 217.560,00 **2 %**

und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 304.279,72 **1,43 %**
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.351,20 nicht übersteigen.

aekwohlfahrtsfonds

Ärztekammer für Burgenland
Permayrstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

2. § 7 lautet:

§ 7

Beitrag zur Krankenversicherung

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52a bis 52c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland sind von den verpflichteten Kammerangehörigen Monatsbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr: | EUR 58,50 |
| 2. Erwachsene bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres: | EUR 146,50 |
| 3. Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lebensjahr: | EUR 162,50 |
| 4. Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lebensjahr: | EUR 179,50 |
| 5. Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lebensjahr: | EUR 354,50 |
| 6. Erwachsene, nach Pensionsantritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von | |
| a) 0 bis 10 Jahre | EUR 354,50 |
| b) 11 bis 15 Jahre | EUR 241,50 |
| c) 16 bis 20 Jahre | EUR 208,00 |
| d) ab 21 Jahre | EUR 179,50 |

3. § 21 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

(6) § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 7 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 10.12.2014 treten mit 01.01.2015 in Kraft.

Erläuterungen

ad Z. 1

Valorisierung der Beiträge zum GEF gemäß Empfehlungsbeschluss des VWA um 1,85%

Ad Z. 2

Valorisierung der Beiträge um 3%

aekwohlfahrtsfonds

Ärztekammer für Burgenland

Permayerstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710